

Satzung für die Bürgermedaille der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab nachstehende

Satzung:

§ 1

- (1) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab besondere Verdienste erworben haben, stiftet der Stadtrat Neustadt a.d. Waldnaab eine Bürgermedaille.
- (2) Die Auszeichnung besteht in einer Münze, die auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab und auf der Rückseite die Worte „Für Verdienste um die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab“ zeigen, sowie einer Anstecknadel.

§ 2

- (1) Die Bürgermedaille der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die

mindestens 50 Jahre alt sind,

allgemeines Ansehen genießen und

sich durch hervorragende Leistungen um das Ansehen und das allgemeine Wohl der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab und ihrer Bürger besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Auszeichnung kann innerhalb eines Jahres höchstens an 2 Persönlichkeiten verliehen werden. Die Gesamtzahl der lebenden Medaillenträger darf zehn nicht überschreiten.

§ 3

- (1) Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Bürgermeister der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.
- (2) Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum der Ausgezeichneten.

§ 4

- (3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrats.
- (4) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (5) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Die Aushändigung erfolgt durch den Bürgermeister in feierlicher Form in einer Stadtratsitzung.

§ 5

Die Stadt kann die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 4 Abs. 1, 2 und 3 gelten entsprechend. Der Widerruf bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Stadtrates. Im Falle eines Widerrufs sind Bürgermedaille, Anstecknadel und Urkunde an die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab zurückzugeben.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 14.11.2008
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann
1. Bürgermeister